

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Triengen erlässt gestützt auf § 20 des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und Art. 25 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

## **Reglement für die Tätigkeit der Controlling-Kommission der Gemeinde Triengen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben und Kompetenzen der Controlling-Kommission sowie die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Controlling-Kommission. Es legt die Abgrenzung zwischen der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission fest.

### **Art. 2 Rechtsgrundlagen**

Wahl und Aufgaben richten sich nach den folgenden übergeordneten Bestimmungen:

- Gemeindegesetz            § 10 Wahlen
- Finanzhaushaltsgesetz § 19 Aufgaben  
                                  § 20 Organisation
- Gemeindeordnung        § 3 Wahlen  
                                  § 25 Aufgaben

### **Art. 3 Organisation**

<sup>1</sup> Das Präsidium leitet die Sitzungen der Controlling-Kommission und vertritt die Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

<sup>2</sup> Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit übt das Präsidium den Stichentscheid aus.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse der Controlling-Kommission werden protokolliert. (Für die Protokollführung können Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung zugezogen werden). Die Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten und bei der Gemeindeverwaltung zu archivieren.

<sup>4</sup> Die Controlling-Kommission kann für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung erlassen.

<sup>5</sup> Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen. Sie treffen sich in der Regel vier Mal im Jahr und nach Bedarf zu einem Austausch.

Dabei werden jeweils folgende Themen behandelt:

- Januar /Februar            Kontrolle Zielerreichung Legislaturprogramm
- Frühjahr                    Politische Steuerung (Jahresbericht)
- Mai/Juni                    Strategische Planung (Strategie / Legislaturprogramm)
- Herbst                      Aufgaben- und Finanzplan AFP (Politische Leistungsaufträge, Budget, Steuerfuss)

### **Art. 4 Aufgaben**

Gemäss §19 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und § 25 der Gemeindeordnung hat die Controlling-Kommission folgende Aufgaben:

<sup>1</sup> Sie begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

a. Den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich des Budgets, der politischen Leistungsaufträge, des Legislaturprogramms und des Antrages zur Festsetzung des Steuerfusses, auf seine sachliche Richtigkeit und

finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.

b. Die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

<sup>2</sup> Sie berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

<sup>3</sup> Sie erstattet bei Geschäften mit Urnenabstimmung einen Bericht und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

<sup>4</sup> Grundsätzlich soll die Controlling-Kommission den ganzen politischen Führungskreislauf zwischen dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten begleiten. Dazu soll sie die Unterlagen für die Planung, Beschlussfassung, Kontrolle und Steuerung beurteilen. Die Controlling-Kommission überprüft und hinterfragt die Vorlagen nach deren Rechtmässigkeit, finanzieller Vertretbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Notwendigkeit, Angemessenheit, Vollständigkeit, Transparenz, Begründung bei Abweichungen, etc.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

#### **Art. 5 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen. Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den Vorsitzenden der Geschäftsleitung/Gemeindeschreiber.

<sup>2</sup> Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den „internen“ Bericht der externen Revisionsstelle. Eine Delegation der Controlling-Kommission kann an der mündlichen Berichterstattung der externen Revisionsstelle an den Gemeinderat teilnehmen.

<sup>3</sup> Weitergehende Informationen von der externen Revisionsstelle sind mit dem Gemeinderat abzusprechen.

<sup>4</sup> Anträge für die Übertragung von Prüfungs – oder Abklärungsaufträgen an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig einzureichen und müssen von diesem bewilligt werden.

## Art. 6 Abgrenzung zur externen Revisionsstelle

### <sup>1</sup> Übersicht

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben Controlling-Kommission	Aufgaben Externe Revisionsstelle
Gemeindestrategie	beratend	Keine
Legislaturprogramm	beratend und Bericht an GR	Keine
Aufgaben und Finanzplan	beratend, Bericht und Empfehlung an SB*	Keine
Budget und Steuerfuss	beratend, Bericht und Empfehlung an SB*	Kenntnisnahme
politische Leistungsaufträge	Prüfung, Bericht und Empfehlung an SB*	Kenntnisnahme
Jahresbericht (politischer Teil)	Prüfung, Bericht und Empfehlung an SB*	Kenntnisnahme
Jahresrechnung (Teil des Jahresberichts)	keine	Prüfung und Antrag an SB*
Sonderkredite Genehmigung	beratend und Empfehlung an SB*	Keine
Sonderkredite Abrechnung	keine	Prüfung und Antrag an SB*
IKS (internes Kontrollsystem)	Kenntnisnahme	Prüfung und Bericht an SB*
Ein-/Austritt aus Gemeindeverbänden	beratend und Empfehlung an SB*	Keine
Gemeindeverträge	beratend und Empfehlung an SB*	Keine
Erlass/Revision von Gemeindeordnung und Reglementen	beratend und Empfehlung an SB*	Keine

SB\* = Stimmbürger/in

<sup>2</sup> Bei Bedarf kann die Controlling-Kommission nach Zustimmung des Gemeinderates bei der externen Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

## Art. 7 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsgründe gemäss § 14 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung gemäss § 52 des kantonalen Personalgesetzes verpflichtet.

<sup>4</sup> Die Entschädigung richtet sich nach den Weisungen für die Entschädigung von Kommissionen der Gemeinde Triengen.

<sup>5</sup> Die Mitglieder der Controlling-Kommission werden gestützt auf § 35 des kantonalen Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat vereidigt.

## Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2015.

Beschlossen an der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021.

## Namens des Gemeinderates

René Buob  
Gemeindepräsident

Urs Manser  
Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber